



TAXEN UND TAXORDNUNG HEIME USTER GÜLTIG AB 2025

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Stationärer Aufenthalt	2
1.1	Hotellerietaxe	2
1.2	Betreuungstaxe	2
1.3	Pflegetaxe	3
2.	Pauschal verrechnete Zusatzkosten, Akontozahlung.....	3
3.	Befristeter stationärer Aufenthalt	4
3.1	Akut- und Übergangspflege	4
3.2	Ferienaufenthalte	4
3.3	Temporäre Aufenthalte	4
4.	Individuelle Verrechnungen.....	4
5.	Tagesaufenthalte und Übernachtungen.....	5
6.	Wichtige Vertragsbestimmungen	5
6.1	Pensionsvertrag	5
6.2	Nichteintritt, respektive Nichteinhaltung des Vertrages	6
6.3	Rechnungsstellung	6
6.4	Taxreduktion bei Abwesenheit	6
6.5	Ein- und Austrittstag	6
6.6	Zimmerwechsel	6
6.7	Kostengutsprache bei Eintritt aus einem anderen Kanton	7
6.8	Kündigung / Austritt	7
6.9	Kündigung durch die Heime Uster	7
6.10	Abweichende Regelungen / Härtefälle	7
6.11	Gesetzliche Grundlagen / Gerichtsstand	7
7.	Inkrafttreten.....	7

1. STATIONÄRER AUFENTHALT

1.1 Hotellerietaxe

		pro Person und Tag in Franken
Pflegezentren	Doppelzimmer	149.00
Dietenrain und Im Grund	Einzelzimmer	184.00 – 186.00
Altersheim Im Grund	Einzelzimmer	174.00 – 184.00
	Abzug bei Doppelbelegung	– 35.00
Wohnheim Im Grund	1-Zimmer-Wohnung in Einzelbelegung	134.00
	2-Zimmer-Wohnung in Doppelbelegung	124.00
	2-Zimmer-Wohnung in Einzelbelegung	194.00

Die Hotellerietaxe umfasst folgende Leistungen:

- Unterkunft im Einzel- oder Doppelzimmer bzw. in der Wohnung. Teilmöblierung der Zimmer. Ausnahme: keine Möblierung im Wohnheim Im Grund
- Telefonanschluss, Fernsehanschluss Basis TV UPC mit 80 Sendern
- Vollpension gemäss Menüplan und Verpflegungskonzept, inklusive Diäten und Schonkost. Getränke auf der Abteilung: Tee, Kaffee, Milch, Mineralwasser nature
- Bett- und Frottierwäsche. Service private Wäsche ohne chemische Reinigung. Reinigung Zimmer inklusive Nasszelle; periodische Grund- und Fensterreinigung
- Sach- und Haftpflichtversicherung der Bewohnerinnen und Bewohner gemäss aktuell geltender Versicherungspolice.

1.2 Betreuungstaxe

	pro Person und Tag in Franken
Wohnheim Im Grund	35.00
Pflegezentren Dietenrain und Im Grund, Altersheim Im Grund	50.00
Geschützte Demenz-Abteilung / Gerontopsychiatrische Abteilung	75.00

Mit der Betreuungstaxe werden jene Leistungen abgegolten, die nicht direkt die Hotellerie oder die im Krankenversicherungsgesetz (KVG) geregelten Pflegeleistungen betreffen. Dazu gehören unter anderem folgende Leistungen:

- Beratungen während des Heimaufenthaltes
- Angebote der Aktivierung, Anlässe und Veranstaltungen
- Ausflüge und Exkursionen
- Unterstützung durch die Administration (Post, Auskünfte, Taxibestellungen, Auszahlung von Taschengeld mit Verrechnung auf der Monatsrechnung, etc.)
- 24-Stundenpräsenz des Pflegepersonals mit Bewohneralarm
- Beratungen und Gespräche mit Angehörigen oder Dritten. Koordination der Schnittstellen zwischen Bewohnenden und zusätzliche in die Betreuung involvierten Dienste

1.3 Pflegetaxe

pro Person und Tag in Franken

Pflege-Stufe	Pflege-Minuten	Anteil BewohnerIn	Anteil Krankenkasse	Anteil Gemeinde	Total
Stufe 1	1–20	7.46	9.60	0.00	17.06
Stufe 2	21–40	23.00	19.20	7.35	49.55
Stufe 3	41–60	23.00	28.80	30.25	82.05
Stufe 4	61–80	23.00	38.40	53.10	114.50
Stufe 5	81–100	23.00	48.00	76.00	147.00
Stufe 6	101–120	23.00	57.60	98.90	179.50
Stufe 7	121–140	23.00	67.20	121.80	212.00
Stufe 8	141–160	23.00	76.80	144.65	244.45
Stufe 9	161–180	23.00	86.40	167.55	276.95
Stufe 10	181–200	23.00	96.00	190.45	309.45
Stufe 11	201–220	23.00	105.60	213.35	341.95
Stufe 12	ab 221	23.00	115.20	236.20	374.40

Die Leistungen für die Pflege werden nach dem BESA-System (BewohnerInnen-Einstufungs- und Abrechnungssystem) erfasst. Spätestens ein Monat nach Eintritt erfolgt die definitive Einstufung, die danach zweimal jährlich überprüft wird.

Ein vorübergehender, zusätzlicher Pflegeaufwand bleibt bis ca. eine Woche ohne Auswirkung auf die BESA-Einstufung. Bei einer länger andauernden Veränderung der Pflegebedürftigkeit wird die Einstufung angepasst.

2. PAUSCHAL VERRECHNETE ZUSATZKOSTEN, AKONTOZAHLUNG

- Eintrittspauschale von 300 Franken für den administrativen Aufwand beim Eintritt in einen stationären Aufenthalt. Bei mehreren Eintritten innerhalb eines Kalenderjahres wird die Pauschale nur einmal erhoben.
- Für die ersten 30 Tage eines stationären Aufenthalts wird ein Zuschlag von 30 Franken pro Tag verrechnet, um den betreuenden Mehraufwand der ersten Aufenthaltsphase abzudecken.
- Austrittspauschale inkl. Schlussreinigung von 400 Franken bei einem Aufenthalt von mehr als 30 Tagen.
- Bei einem stationären Aufenthalt wird 30 Tage nach Eintritt eine Akontozahlung von 7500 Franken fällig. Die Akontozahlung wird nicht verzinst und beim Austritt auf der letzten Rechnung gutgeschrieben.
- Bei stationären Aufenthalten von weniger als 30 Tagen wird eine Akontozahlung von 250 Franken pro Tag fällig.

3. BEFRISTETER STATIONÄRER AUFENTHALT

3.1 Akut- und Übergangspflege

Die Akut- und Übergangspflege (AÜP) ist begrenzt auf 14 Tage nach einem Spitalaufenthalt und bedarf einer ärztlichen Verordnung.

Es wird keine Einstufung des Pflegegrades vorgenommen. Die Pflegekosten werden der Krankenkasse und der Gemeinde pauschal nach kantonalen Vorgaben und Vereinbarungen zwischen Krankenkassen und dem Branchenverband CURAVIVA in Rechnung gestellt.

Die Bewohnerinnen und Bewohner zahlen keine Pflögetaxen. Ansonsten gelten die gleichen Taxen wie für den dauerhaften Aufenthalt.

3.2 Ferienaufenthalte

Ein Ferienaufenthalt kann flexibel nach Bedarf und Verfügbarkeit der Ferienzimmer festgelegt werden.

Es gelten die gleichen Taxen wie für den dauerhaften Aufenthalt inklusive Zuschlag für die ersten 30 Tage und Eintrittspauschale. Die Austrittspauschale gilt erst ab einem Aufenthalt von 30 aufeinanderfolgenden Tagen.

3.3 Temporäre Aufenthalte

Für den temporären Aufenthalt in der Abteilung Oase gilt ein Richtwert von maximal drei Monaten. Wenn sich der Wunsch für einen längeren Aufenthalt zeigt, wird der Wechsel in eine Langzeit-Pflegeabteilung geprüft.

Es gelten die gleichen Taxen wie für den dauerhaften Aufenthalt inklusive Zuschlag für die ersten 30 Tage und Eintrittspauschale. Die Austrittspauschale gilt erst ab einem Aufenthalt von 30 aufeinanderfolgenden Tagen.

4. INDIVIDUELLE VERRECHNUNGEN

- | | |
|---|--------------------------|
| – Individuelle Aufträge z.B. an Technischen Dienst, Hauswirtschaft, IT-Support oder für Begleitservice bei Auswärtsterminen | 75 Franken pro Stunde |
| – Fahrspesen bei Transporten mit Heimfahrzeug | 1 Franken pro km |
| – Parkplatz E-Mobil | 20 Franken pro Monat |
| – Weiterleitung persönliche Post | 10 Franken pro Monat |
| – Schlüsselverlust | 50 Franken pro Schlüssel |

Übernachtung von Angehörigen inklusive Frühstück für maximal fünf Nächte:

- | | |
|---------------------------------------|----------------------|
| – im Bewohnerzimmer und mit Notbett | 30 Franken pro Nacht |
| – in separatem Zimmer falls verfügbar | 80 Franken pro Nacht |

Folgende Dienstleistungen werden individuell weiterverrechnet:

- Speisen und Getränke à la carte gemäss der Restaurant-Preisliste
- Coiffeure- oder Nagelpflegeleistungen gemäss den Preisen der externen DienstleisterInnen
- Gebühren für Telefongespräche
- Taschengeldbezüge gemäss Vereinbarung
- Flicken der Privatwäsche durch die Hauswirtschaft gemäss Stundenaufwand
- Spezielle Menüwünsche ausserhalb des regulären Menüplans gemäss Preisliste
- Weitere Aufwendungen, welche nicht in den Hotellerie-, Betreuungs- respektive Pflegetaxen enthalten sind, werden nach effektivem Aufwand verrechnet

5. TAGESAUFENTHALTE UND ÜBERNACHTUNGEN

Die Taxen gelten für einzelne Tages- oder Nachtaufenthalte von maximal 24 aufeinander folgenden Stunden.

- | | |
|-------------------------|-------------|
| – Aufenthalt ganzer Tag | 140 Franken |
| – Aufenthalt halber Tag | 90 Franken |
| – Aufenthalt Nacht | 110 Franken |

In der Taxe enthalten sind die Aufwendungen für Aufenthalt, Aktivierungsangebote, Verpflegung sowie alle weiteren Nicht-KVG-pflichtigen Leistungen der Betreuung.

Der Beitrag der Gäste an die Pflegekosten beträgt pro Tag maximal 23 Franken (Vergleiche unter 1.3. Pflgetaxen)

Es wird weder eine Eintritts- noch eine Austrittspauschale erhoben.

Gäste mit Wohnsitz in Uster erhalten eine Vergünstigung in Form eines Subjektbeitrags der Stadt Uster.

Reduktion für Gäste mit Wohnsitz in Uster:

- | | |
|-------------------------------------|--------------|
| – ganztägiger Aufenthalt | – 30 Franken |
| – halbtägiger Aufenthalt oder Nacht | – 15 Franken |

Es wird eine Akontozahlung erhoben, die wie folgt berechnet wird: Zahl der pro Monat vereinbarten Tagesaufenthalte bzw. Übernachtungen mal 200 Franken.

6. WICHTIGE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

6.1 Pensionsvertrag

Die Wohn-, Betreuungs- und Pflegeverhältnisse werden durch einen schriftlichen Vertrag zwischen Heime Uster und Bewohnerin / Bewohner bzw. rechtmässiger Vertretung geregelt.

Für die Tagesaufenthalte und Übernachtungen wird ein eigener Vertrag ausgestellt.

6.2 Nichteintritt, respektive Nichteinhaltung des Vertrages

Erfolgt trotz definitiver Zusage kein Heimeintritt, wird für den geleisteten Aufwand eine Entschädigung in der Höhe von fünf Tagesansätzen der Hotellerietaxe und eine Administrativgebühr von 200 Franken verrechnet. Die Regelung gilt nicht, wenn der Nichteintritt nicht selbst verschuldet ist, zum Beispiel bei Spitalaufenthalt oder Todesfall.

Bei vereinbarten Ferienaufenthalten, die nicht wahrgenommen werden, wird eine Entschädigung in Rechnung gestellt, die der Hotellerietaxe von zwei Tagen entspricht.

Bei Tagesaufenthalten und Übernachtungen wird bei vereinbarten, aber nicht wahrgenommenen Aufenthalten eine Entschädigung in Rechnung gestellt, die der Taxe von maximal zwei Tagen entspricht.

Die An- und Abmeldefristen und weitere Details sind im Pensionsvertrag oder im Vertrag für Tagesaufenthalte und Übernachtungen geregelt.

6.3 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und ist innert 30 Tagen zu begleichen. Wird diese Zahlungsfrist nicht eingehalten, können die Heime Uster einen Verzugszins von 5 % verrechnen. Ab der zweiten Mahnung wird eine Mahngebühr von 20 Franken erhoben.

6.4 Taxreduktion bei Abwesenheit

Ist die Bewohnerin bzw. der Bewohner während eines Spitalaufenthalts oder aus anderen Gründen vorübergehend abwesend, so wird bei allen stationären Aufenthalten ab dem zweiten Tag für die Zeit der Abwesenheit nur die Hotellerietaxe verrechnet, abzüglich eines Pauschalbetrages von 15 Franken wegen der entfallenden Verpflegung und Reinigung.

Bei einem vorübergehenden Wechsel vom Wohnheim in das Pflegezentrum, bei dem die Wohnung nicht aufgelöst wird, werden die Hotellerietaxe für die Wohnung sowie die Hotellerietaxe für das Zimmer im Pflegezentrum in Rechnung gestellt, abzüglich eines Pauschalbetrags, da Verpflegung und Reinigungsaufwand nicht doppelt anfallen. Die Betreuungs- und Pflorgetaxe werden nur einmal verrechnet.

6.5 Ein- und Austrittstag

Der Ein- und der Austrittstag gelten als Anwesenheitstage. An beiden Tagen werden Hotellerie-, Betreuungs- und Pflorgetaxe voll verrechnet.

6.6 Zimmerwechsel

Erfolgt ein Zimmerwechsel auf eigenen Wunsch, wird die Hotellerietaxe (abzüglich eines Pauschalbetrags wegen der entfallenden Verpflegung und Reinigung) für das bisherige Zimmer solange weiterverrechnet, bis es geräumt ist. Ausserdem wird die Schlussreinigung für das bisherige Zimmer in Rechnung gestellt.

6.7 Kostengutsprache bei Eintritt aus einem anderen Kanton

Bewohnende mit gesetzlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons benötigen eine Kostengutsprache von ihrer Wohngemeinde, welche bestätigt, dass der Gemeindeanteil gemäss den Pflögetaxen des Kantons Zürich übernommen wird. Das Gleiche gilt für den Fall, dass Ergänzungsleistungen beansprucht werden.

Wird die Kostengutsprache entzogen und damit die Kosten der Heime Uster nicht mehr gedeckt, können die Heime Uster der Bewohnerin bzw. dem Bewohner mit Kündigungsfrist von einem Monat auf Monatsende kündigen.

6.8 Kündigung / Austritt

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt für alle abgeschlossenen Verträge aller Angebote fünf Kalendertage. Ungekündigte Verträge, die nur für eine bestimmte Frist abgeschlossen wurden, enden automatisch per Enddatum der Befristung. Das Zimmer sollte nach Ablauf der Kündigungsfrist bzw. des Befristungsenddatums geräumt sein.

Im Todesfall wird die Hotellerietaxe während drei Tagen weiterverrechnet. Das Zimmer sollte spätestens am dritten Tag geräumt werden.

Die Hotellerietaxe wird abzüglich der Pauschalbeträge für die entfallende Verpflegung und für die Reinigung in jedem Fall bis zum Tag der Zimmerräumung in Rechnung gestellt.

6.9 Kündigung durch die Heime Uster

Die Geschäftsleitung der Heime Uster kann den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von einem Monat auf Monatsende kündigen, wenn das Zusammenleben im Betrieb gestört ist, die finanziellen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder wenn aus gesundheitlichen Gründen eine Verlegung in eine andere Institution erfolgen muss.

6.10 Abweichende Regelungen / Härtefälle

Liegen aussergewöhnliche Gründe oder ein finanzieller Härtefall vor, kann bei der Gesamtleitung der Heime Uster auf schriftlichem Weg ein Antrag gestellt werden.

6.11 Gesetzliche Grundlagen / Gerichtsstand

Die vorliegende «Taxen und Taxordnung Heime Uster» richtet sich nach dem Pflegegesetz des Kantons Zürich vom 27. September 2010 und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

Gerichtsstand ist Uster.

7. INKRAFTTRETEN

Die «Taxen und Taxordnung Heime Uster» treten mit Beschluss des Stadtrates Uster vom 29. Oktober 2024 per 1. Januar 2025 in Kraft. Kantonale Vorgaben zu den Pflögetaxen wurden per 1.1.2026 zur Vervollständigung dieser Taxordnung übernommen.



uster
Wohnstadt am Wasser